



## Verwaltungsgericht Hamburg

# Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte(r):

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 5, am 21. April 2020

### beschlossen:

Der Antrag vom 16. April 2020 wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

### **Gründe:**

Der Antrag, im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO bis zur Entscheidung über die Klage der Antragstellerin vom 16. April 2020 festzustellen, dass die Antragstellerin vorläufig nicht verpflichtet ist, der in § 8 Hamburgische SARS-CoV-2-EindämmungsVO vom 2. April 2020 in der Fassung vom 9. April 2020 enthaltenen Schließungsverfügung Folge zu leisten, ist bereits unzulässig, weil der Antragstellerin hierfür in dem für die Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt dieses Beschlusses das Rechtsschutzbedürfnis fehlt.

Die Antragstellerin hat in ihrem Antrag und seiner Begründung ausschließlich auf § 8 Hamburgische SARS-CoV-2-EindämmungsVO vom 2. April 2020 in der Fassung vom 9. April 2020 abgestellt. Diese Vorschrift ist jedoch nach § 34 S. 1 Hamburgische SARS-CoV-2-EindämmungsVO vom 2. April 2020 in der Fassung vom 9. April 2020 mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft getreten. Hierauf hat das Gericht die Antragstellerin hingewiesen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sodann hat die Bevollmächtigte der Antragstellerin telefonisch gegenüber dem Gericht erklärt, dass das Verfahren nicht weiter betrieben werden soll und um einen Beschluss des Gerichts gebeten. Dies verdeutlicht, dass die Antragstellerin diesen Antrag allein als gegen die Regelung des § 8 Hamburgische SARS-CoV-2-EindämmungsVO vom 2. April 2020 in der Fassung vom 9. April 2020 gerichtet verstanden wissen will, der nunmehr keine Rechtswirkungen mehr entfaltet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.